

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Provisorische Regierung zu Diesenhoffen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542968>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitglieder der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Achtes Stück.

Zürich, Montags den 30. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich vier Stücke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sammstags ausgegeben. Man kann sich vierteljährig für zwey und funfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr für hundert und vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr., Zürcher Valuta, in der Buchhandlung von Heinrich Gehrner beym Schwanen zu Zürich, abonniren; entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der Herausgeber, oder in Zürich an den Redakteur, Pfarrer Meister, oder auch an den Verleger wenden.

Appenzell außer Norden hinter der Sitter.

Den 13. April.

Im Namen dieses Landesbezirkes erklärte B. Wetter der Nationalversammlung in Aarau den Wunsch zur Vereinigung mit der untheilbaren helvetischen Republik. Er erhält den Bruderkuß und Ehrenstiz.

Über das gegenwärtige Verhältniß zwischen Helvetien und Frankreich.

Bey der Menge von Gegenständen, womit sich die helvetische Nationalversammlung beschäftigt, heben wir nur einige der wichtigern heraus: den 17. April stellte Escher von Zürich vor: Keinesweges aus eigener freyer Kraft habe sich die neue helvetische Republik vereinigt, sondern vielmehr durch die Unternehmungen der französischen Regierung gegen die ehemaligen schweizerischen Aristokratien; während der Niederwerfung von diesen, fuhr er fort, und während der Unruhen im Innern, besiegte zwar Frankreich die Schweiz, anerkannte aber von neuem ihre Unabhängigkeit, unter Bedingung, daß die Schweiz die neue Verfassung annehmen sollte. Hierauf gründete er den Vorschlag: die helvetische Nationalversammlung sollte ungesäumt, noch vor der Erwählung des Direktoriums, an das französische Direktorium eine Gesandtschaft abgehen lassen, um diesem einerseits für die

Wiederherstellung der Unabhängigkeit Dank zu bezahlen, und anderseits ihm die eigentliche Lage, Volksstimmung und Bedürfniß von Helvetien zu schildern. Durch eine solche Gesandtschaft, schloß er, könnte das französische Direktorium mit Helvetiens wahrem Interesse unmittelbar bekannt gemacht, und von diesen oder jenen Maßregeln, die der Volksstimmung entgegen sind, abwendig gemacht werden. — Gegen den Vorschlag machte man verschiedene Einwendungen, z. B. daß man am schicklichsten mit den bereits sich in der Schweiz befindenden französischen Agenten in Unterhandlungen treten, oder wenigstens die Erwähnung des helvetischen Direktoriums abwarten müsse. Mit Mehrheit der Stimmen wurde Eschers Vorschlag verworfen, zugleich aber auf Hubers Vorschlag beschlossen, daß das Direktorium unmittelbar nach seiner Einsetzung im Namen der helvetischen Nation eine Gesandtschaft an das französische Direktorium absenden sollte, mit Dankbezeugungen für die dem helvetischen Staate verschaffte Freiheit und Unabhängigkeit.

Provisorische Regierung zu Diesenhoffen.

In der neunten Sitzung des gesetzgebenden grossen Räths in Aarau überreichte eine Commission folgendes Gutachten: Da die Stadt Diesenhoffen bis

her sowohl ihre obern als niedern Gerichte selbst besorgt hat, so mag sie, (ohne für einmal noch diesen oder jenen Kanton einverlebt zu werden) ihre gerichtliche Verwaltung noch so lange behalten, bis eine allgemeine topographische Eintheilung eingeführt wird. Gegen das Gutachten wendete man ein, daß eigentlich keine solche Privilegien statt haben sollten; am Ende wurde gleichwohl das Gutachten mit Mehrheit der Stimmen genehmigt.

Tagblatt der Verhandlungen beyder gesetzgebenden Räthe.

Den 17. April beschloß man, daß das amtliche Protokoll in beiden Sprachen jeden zweiten Tag im Drucke erscheinen soll. Zu Handen der beide Räthe und des Direktoriums liefert der Verleger unentgeldlich 350 Exemplare.

Abänderung der Constitution.

In dem grossen Räthe macht den 18. April Suter den Antrag: Man sollte durch eine Deputation an den französischen Commissar Lecarlier eine Abänderung des XI. Titels der Konstitution auszuwirken, um darin auch wesentlichere Abänderungen erleichtern zu können. Sehr wünschenswerth findet Carrard die Durchsetzung dieses Vorschlages, glaubt aber, daß sie auf einem andern Wege besser gelingen würde, nämlich durch Niedersezung einer Commission, welche mit Lecarlier in Unterhandlungen eintreten könnte. Als Konstitutionswidrig verwirft Secretan den ganzen Antrag. Jede Abänderung in der Konstitution nämlich schlägt nur der Senat vor. Huber fordert die Tagesordnung: Für einmal, sagt er, muß die Verfassung durchgängig eingeführt und in Ausübung gebracht werden, und erst hernach entscheidet die Erfahrung über die nothwendig erforderlichen Abänderungen. Zur Unterstützung seines Bedenkens erinnert er an jene Stelle in Lecarliers Anrede an die Versammlung: „Bewirkt vorerst das Gute, und allmälig bringt Ihr wohl auch das Bessere zu Stande!“ Man schritt zur Tagesordnung.

Der Thurgau vereinigt sich als Kanton mit der helvetischen Republik.

Den 18. April treten die Deputirten dieses Kan-

tons in die gesetzgebende Versammlung des grossen Rathes, und erhalten sogleich die Ehre der Sitzung. Da sich über ihre gesetzmäßige Erwählung einige Zweifel erheben, so wies man die Untersuchung ihrer Vollmachten an die Kanzley der Versammlung.

Adresse an die französische Nation und an ihre Regierung v. Baumeister David Vogel.

(Fortsetzung.)

Dies sind die wichtigen und sichern Vortheile, welche mit der Unabhängigkeit der Schweiz, für die benachbarten Staaten und ihre Bürger, verbunden sind; und auf welchen die politischen Gründe beruhen, welche das Direktorium der Französischen Republik, bei welchem jetzt die Scheidung der politischen Interessen aller dieser Staaten steht, vermögen können und werden, diese Interessen, durch die Bestimmung und Anordnung der erforderlichen Mittel, zur Erhaltung des helvetischen Staates und seiner wahren wohlthätigen Zwecke, fest zu sichern.

Diese Mittel sind: Einerseits: mit dem helvetischen Staate soviel absolu te politische Kräfte zu verbinden, als erforderlich seyn wird, um denselben durch diese Kräfte, in Verbindung mit den militärischen Vorzügen seiner Lage, gegen alle Eroberungssucht sicher zu stellen. Anderseits aber, dem helvetischen Staate eine Verfassung zu verschaffen, welche die Kräfte desselben nicht nur fest vereinigen, sondern auch die höhere Entwicklung derselben befördern könne; eine Verfassung, die dahin abzwecken muß, die helvetische Nation bei der ehrwürdigen Bestimmung zu erhalten, welche die Natur ihr angewiesen hat; nämlich ein Volk zu seyn, das durch Liebe für Vaterland und Freiheit, durch nüchternen Kunstfleiß, durch festen Arbeitsmuth, und durch die mit diesen Eigenschaften verbundenen Tugenden ausgezeichnet ist; und dadurch den benachbarten Völkern ehrwürdig und schätzbar wird.

Das Direktorium der Französischen Republik wird nun nach seiner Weisheit die Summe der politischen Kräfte abwägen und bestimmen, die dem helvetischen Staate, zur Sicherung seiner Existenz, und der damit